

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. Oktober 2019

881.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Përparim Avdili, Michael Schmid und 32 Mitunterzeichnenden betreffend Durchsetzung der sonderrechtlichen Regeln bei Party-Veranstaltungen auf dem Koch-Areal, Vorgaben für die durchgeführten Veranstaltungen und getroffene Massnahmen zur Gewährleistung der Nachtruhe, der Einhaltung des Gastgewerberechts, der steuerrechtlichen Vorschriften und des Meldegesetzes

Am 4. September 2019 reichten Gemeinderäte Përparim Avdili (FDP) und Michael Schmid (FDP) sowie 32 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/374, ein:

Am vergangenen Wochenende, in den Nächten vom 30./31. August und 31. August/1. September fand auf dem Koch-Areal ausgelassenes Party-Treiben statt, welches bis weit nach Mitternacht im Freien andauerte und während beiden Nächten massive Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft und der ganzen Umgebung auslösten. Der Stadtrat hat im Oktober 2016 sonderrechtliche Regeln für das Koch-Areal geschaffen, welche zwar dem Rechtsgleichheits- und Legalitätsprinzip zuwiderlaufen, aber immerhin den Massstab festlegen, an dessen Einhaltung der Stadtrat sich offenbar selbst messen lassen will.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde das Sicherheitsdepartement von den Besetzerinnen und Besetzern 14 Tage im Voraus über die lärmintensiven Veranstaltungen vom vergangenen Wochenende mit Angabe einer Kontaktperson (Name, Mobiltelefonnummer) informiert und hat die Verwaltung die zuständige Kontaktperson zu einer Absprache eingeladen?
2. Wenn ja, welche Vorgaben wurden gemacht? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie oft kam es im laufenden Jahr insgesamt zu solchen Kontakten?
4. Welche Massnahmen zur Gewährleistung der Nachtruhe hat die Stadtpolizei getroffen und warum wurde die Nachtruhe nicht durchgesetzt?
5. War die Stadtpolizei am vergangenen Wochenende beim Koch-Areal im Einsatz? Wenn ja, was ist das Resultat des Einsatzes? Wenn nein, weshalb wurde davon abgesehen?
6. Kam es zu Lärm-Reklamationen? Wenn ja, zu wie vielen und wann und wie wurde damit umgegangen?
7. Steht der Vorfall vom Samstagabend (31. August 2019) bei der Haltestelle Siemens, bei dem ein Tram verspritzt und drei Polizei-Angehörige angegriffen wurden, in Verbindung mit der illegalen Veranstaltung auf dem Koch-Areal?
8. Wurden seit der Volksabstimmung vom Juni 2018 Anzeigen bei der Polizei eingereicht oder sind der Polizei Vorfälle bekannt, die in Zusammenhang mit den Besetzerinnen und Besetzern des Koch-Areals stehen? Wenn ja, wie viele und wie sind diese Vorfälle zu kategorisieren?
9. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass auf dem Koch-Areal die Bestimmungen des Gastgewerberechts (insbesondere Jugendschutz) eingehalten werden?
10. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass das MWST-Gesetz sowie die weiteren steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden?
11. Werden die Vorschriften des Meldegesetzes inzwischen durchgesetzt?
12. Wann werden die Besetzerinnen und Besetzer gemäss aktueller Planung das Koch-Areal spätestens verlassen müssen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die aus bekannten Gründen angewandte Praxis im Umgang mit Besetzungen ist erprobt und hat sich in der Stadt Zürich seit Jahrzehnten bewährt. Die meisten Hausbesetzungen verlaufen ohne grössere Probleme. Auf grossen Arealen hingegen, die während einer langen Dauer besetzt sind und ursprünglich nicht fürs Wohnen gebaut wurden, führen Vielfalt und Intensität der Nutzungen zu Problemen. Hier sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit besondere Massnahmen zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 1. März 2017 (nach Veröffentlichung der Verfügung des Statthalters) das Postulat, GR Nr. 2016/262, zurückgewiesen, das eine raschere Räumung von besetzten Liegenschaften forderte. Auch die Motion, GR Nr. 2018/252, betreffend finanziellem Ausgleich bei besetzten Liegenschaften wurde am 4. September 2019 deutlich abgelehnt.

Die Tolerierung einer Hausbesetzung – und im aktuellen Fall diejenige auf dem Koch-Areal – bringt es mit sich, dass im Rahmen der damit verbundenen Güterabwägung temporär Zustände geduldet werden, die nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wurde das Sicherheitsdepartement von den Besetzerinnen und Besetzern 14 Tage im Voraus über die lärmintensiven Veranstaltungen vom vergangenen Wochenende mit Angabe einer Kontaktperson (Name, Mobiltelefonnummer) informiert und hat die Verwaltung die zuständige Kontaktperson zu einer Absprache eingeladen?»):

Gemäss den «Regeln zur Einhaltung der Lärmvorschriften bei der Benutzung des Koch-Areals, insbesondere bei Veranstaltungen und Partys» sind auf dem Koch-Areal maximal vier Veranstaltungen pro Jahr mit Lautsprecheranlagen im Freien erlaubt, die bis spätestens 2.00 Uhr dauern dürfen. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen gemäss den Veranstaltungsrichtlinien (STRB Nr. 621/2014, AS 551.280). Nach 2.00 Uhr muss die Party im Partyraum durchgeführt werden. Die Veranstaltung vom 30./31. August und 31. August/1. September 2019 fiel unter diese Regelung. Die Stadtverwaltung wurde bereits im Mai 2019 darüber informiert, dass an besagtem Wochenende ein Outdoor-Festival stattfinden würde. Die Erreichbarkeit der Kontaktperson war im Vorfeld via E-Mail und während der Veranstaltung via Mobiltelefon gewährleistet.

Zu Frage 2 («Wenn ja, welche Vorgaben wurden gemacht? Wenn nein, warum nicht?»):

Im Gespräch vom 19. August 2019 standen die Themen Lärm, Nachbarschaft und Erreichbarkeit während der Veranstaltung vom 30./31. August und 31. August/1. September 2019 im Zentrum. Die Besetzenden haben gemäss «Regeln zur Einhaltung der Lärmvorschriften bei der Benutzung des Koch-Areals, insbesondere bei Veranstaltungen und Partys» sicherzustellen, dass an Veranstaltungen und Partys auf dem Koch-Areal die Vorschriften zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen im Sinne der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) respektiert und eingehalten werden. Es wurde mit den Veranstaltenden vereinbart, dass sie die Nachbarschaft des Areals im Vorfeld mittels Flyer informieren und eine Nachbesprechung der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung stattfinden wird.

Zu Frage 3 («Wie oft kam es im laufenden Jahr insgesamt zu solchen Kontakten?»):

Die Stadtverwaltung steht in Kontakt mit den Besetzenden. Bei Bedarf kann jederzeit und kurzfristig ein Treffen vereinbart werden. Im laufenden Jahr fanden bisher zwei Treffen statt (am 20. Mai und am 19. August 2019). Ein weiteres Treffen ist im Herbst 2019 geplant. In diesem Rahmen wird eine Nachbesprechung der Veranstaltung von Ende August stattfinden.

Zu den Fragen 4–6 («Welche Massnahmen zur Gewährleistung der Nachtruhe hat die Stadtpolizei getroffen und warum wurde die Nachtruhe nicht durchgesetzt?»); («War die Stadtpolizei am vergangenen Wochenende beim Koch-Areal im Einsatz? Wenn ja, was ist das Resultat des Einsatzes? Wenn nein, weshalb wurde davon abgesehen?»); («Kam es zu Lärm-Reklamationen? Wenn ja, zu wie vielen und wann und wie wurde damit umgegangen?»):

In den «Regeln zur Einhaltung der Lärmvorschriften bei der Benutzung des Koch-Areals, insbesondere bei Veranstaltungen und Partys» ist festgehalten, dass Partys und Veranstaltungen im Voraus gemeldet werden und grundsätzlich im Inneren von Gebäuden stattfinden. Im Freien dürfen nicht mehr als vier Veranstaltungen pro Jahr stattfinden, diese dürfen längstens bis 02.00 Uhr dauern. Diese Regelung entspricht den Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich (AS 551.280).

Konzerte und Partys im Partyraum finden regelmässig statt und werden bis auf vereinzelte Ausnahmen rechtzeitig (d. h. mindestens 14 Tage vorher) auf der Website des Koch-Areals angekündigt. Die Veranstaltung vom 30./31. August und 31. August/1. September 2019 im Freien wurde korrekt angemeldet.

In den Nächten vom 30./31. August und 31. August/1. September 2019 verzeichnete die Stadtpolizei Zürich zwei Lärmklagen.

Nach Eingang der Lärmklage am 30. August 2019 nahm die Einsatzzentrale (EZ) nachmittags telefonischen Kontakt mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Koch-Areal auf. Es stellte sich heraus, dass der Soundcheck für das am Abend stattfindende Konzert durchgeführt wurde. Dieser dauerte etwa eine Stunde.

Im Lauf des Abends bzw. während der Veranstaltung führten Spezialistinnen und Spezialisten der Stadtpolizei an diversen Orten in der näheren Umgebung des Koch-Areals Lärmmessungen durch. Ihren Feststellungen zufolge war die Musik zu laut. Nach einer erneuten Kontaktaufnahme mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern wurde die Lautstärke von 70 dB auf 68 dB gesenkt.

Am selben Abend wurde nach 23 Uhr eine Lagebeurteilung durch die Stadtpolizei vor Ort vorgenommen. Ein Anlass für eine Intervention war nicht gegeben.

Zu Frage 7 («Steht der Vorfall vom Samstagabend (31. August 2019) bei der Haltestelle Siemens, bei dem ein Tram verspritzt und drei Polizei-Angehörige angegriffen wurden, in Verbindung mit der illegalen Veranstaltung auf dem Koch-Areal?»):

Am Samstagabend, 31. August 2019, kurz vor 22.45 Uhr, wurde eine Polizeipatrouille während einer Festnahme von einer Personengruppe in der Nähe der VBZ-Haltestelle «Siemens» angegriffen. Ein Knallkörper explodierte unmittelbar neben den Polizeiangehörigen, wodurch alle drei ein Knalltrauma erlitten – glücklicherweise sind keine bleibenden Schädigungen entstanden. Anlass für die Polizeiaktion war die Meldung von Passantinnen und Passanten, dass 20 bis 30 vermummte Personen an der VBZ-Haltestelle «Siemens» ein Tram der Linie 3 der Verkehrsbetriebe (VBZ) verspritzt hätten («UNITE – Antifascist»).

Eine Person konnte arretiert werden und wurde nach erfolgter Spurensicherung wieder entlassen, es wurde eine Wegweisung ausgesprochen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Veranstaltung im Koch-Areal und des Vorfalls bei der Haltestelle «Siemens» kann ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Allerdings fehlten

entsprechende Beweise, und die Aussichten zur Eruierung der Täterschaft auf dem Koch-Areal waren angesichts der grossen Anzahl von Veranstaltungsteilnehmenden gering.

Zu Frage 8 («Wurden seit der Volksabstimmung vom Juni 2018 Anzeigen bei der Polizei eingereicht oder sind der Polizei Vorfälle bekannt, die in Zusammenhang mit den Besetzerinnen und Besetzern des Koch-Areals stehen? Wenn ja, wie viele und wie sind diese Vorfälle zu kategorisieren?»):

Ergebnisse Hauptjournaleinträge

| Kategorie | Anzahl |
|--|-----------|
| Lärmklagen (über Telefon 117) aus dem Gebiet um das Koch-Areal Teilweise mehrere Klagen zum gleichen Vorfall; 21 dieser 40 Lärmklagen wurden durch die Stadtpolizei bestätigt, davon waren 11 während den Nachtruhezeiten (7 davon am 30./31. August 2019) | 40 |
| Sachbeschädigung Graffiti aus dem Gebiet um das Koch-Areal | 3 |
| Polizeieinsatz | 2 |
| Hilfeleistung | 1 |
| Rauchentwicklung | 1 |
| Umweltschutz | 1 |
| Total | 48 |

Zu den Fragen 9–11 («Wie stellt der Stadtrat sicher, dass auf dem Koch-Areal die Bestimmungen des Gastgewerberechts (insbesondere Jugendschutz) eingehalten werden?»); («Wie stellt der Stadtrat sicher, dass das MWST-Gesetz sowie die weiteren steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden?»); («Werden die Vorschriften des Meldegesetzes inzwischen durchgesetzt?»):

Die Vertreterinnen und Vertreter der Besetzerinnen und Besetzer wurden vonseiten der Stadt auf die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes aufmerksam gemacht. Eine Anzeige wegen der Abgabe von Alkohol an Minderjährige ging bis jetzt nicht ein.

Wie bereits in der Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2017/12, beantwortet, wird die Einhaltung des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (LS 142.1) im Rahmen der Verhältnismässigkeit umgesetzt. Ebenso werden die steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgesetzt.

Zu Frage 12 («Wann werden die Besetzerinnen und Besetzer gemäss aktueller Planung das Koch-Areal spätestens verlassen müssen?»):

Die aktuelle Planung sieht wie folgt aus: Die Städtzürcher Stimmbevölkerung hat am 10. Juni 2018 der Vorlage «Gemeinnütziger Wohnungsbau auf dem Koch-Areal» für die nächsten Planungsschritte zugestimmt und gleichzeitig die FDP-Volksinitiative «Wohnen und Leben auf dem Koch-Areal» abgelehnt. Direkt nach der Gemeindeabstimmung wurden die Projektwettbewerbe für die vier Baufelder gestartet. Im Mai 2019 wurden die Ergebnisse des Architekturwettbewerbs präsentiert. Die drei Siegerprojekte für die Hochbauten und das Siegerkonzept für den Park wurden in einem nächsten Schritt im Rahmen des Vorprojekts weiterentwickelt. Der private Gestaltungsplan wird voraussichtlich Anfang 2021 an den Gemeinderat überwiesen. Gleichzeitig sollen dem Gemeinderat die Baurechtsverträge mit den drei Bauträgerinnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Inkraftsetzung der Planungsinstrumente beginnen die Ausführungsplanungen der vier Bauträger, die Baubewilligungen werden in der zweiten Hälfte 2022 erwartet. Anschliessend kann mit den Abbruch- bzw. der Realisierung der Hochbauten und des Quartierparks begonnen werden. Gemäss aktuellem Planungsstand wird mit dem Bezug des Koch-Areals im Jahr 2024 gerechnet, ein verzögerungsfreier Bauplanungsprozess vorausgesetzt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti